

ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN DER STRANZINGER GRUPPE

Präambel

Diese Allgemeinen Bestellbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen der Stranzinger Gruppe. Unter Stranzinger Gruppe werden alle Gesellschaften verstanden, die unter der Leitung der Stranzinger Holding GmbH (FN 483422s) stehen. Dies sind aktuell die Stranzinger Logistik Service GmbH (FN 419161p), die Stranzinger Express Ges.m.b.H. (FN 30614x) sowie die XPS Stranzinger GmbH (FN 237715g). Diese Allgemeinen Bestellbedingungen gelten aber auch für zukünftige Gesellschaften unter dem Dach der Stranzinger Holding GmbH sowie für die Stranzinger Holding GmbH selbst.

1. Geltung der Bestellbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Bestellbedingungen werden integrierter Bestandteil der aufgrund von Bestellungen oder Lieferungen zustande kommenden Verträge zwischen Lieferant und Besteller; unter „Besteller“ ist im Folgenden das bestellende Unternehmen der Stranzinger Gruppe zu verstehen, unter „Lieferant“, dessen Vertragspartner. Sie gelten auch für Bestellungen, welche der Besteller per E-Mail, Fax oder telefonisch vorgenommen hat. Bei Widersprüchen zwischen einer vertraglich ausgehandelten Bestimmung und diesen Allgemeinen Bestellbedingungen geht die vertragliche Regelung vor. Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stranzinger Gruppe und diesen Allgemeinen Bestellbedingungen gegen diese Allgemeinen Bestellbedingungen vor und gelten die AGB nur insoweit sie nicht mit diesen Allgemeinen Bestellbedingungen im Widerspruch stehen.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Liefer-, Auftrags- oder Verkaufsbedingungen und dergleichen des Lieferanten sind für den Besteller selbst dann nicht verbindlich, wenn vom Lieferanten darauf Bezug genommen wird und der Besteller im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat, es sei denn, diese Bedingungen des Lieferanten werden vom Besteller ausnahmsweise ganz oder teilweise schriftlich anerkannt.
- 1.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und des mit dem Lieferanten zustande kommenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform.

2. Bestellungen und Zustandekommen des Vertrages:

- 2.1. Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Diesem Erfordernis trägt auch die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form Rechnung, wobei im Fall elektronische Übermittlung eine Unterzeichnung durch den Besteller nicht erforderlich ist.
- 2.2. Sofern der Lieferant der jeweiligen Bestellung in einer der in Punkt 2.1. angeführten Form nicht unverzüglich, jedenfalls nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Bestelldatum schriftlich beim Besteller einlangend, widerspricht, kommt der Vertrag zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zustande.

3. Lieferung, Liefertermin, Lieferverzug:

- 3.1. Die Lieferung hat an die auf der Bestellung angeführte Lieferadresse zu erfolgen.
- 3.2. Der Lieferant hat auf seine Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.
- 3.3. Die Auslieferung jeder Bestellung hat mit separatem Lieferschein zu erfolgen; auf diesem ist die Ordernummer anzugeben.
- 3.4. Die Ausführung der Bestellung in Teillieferungen ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Bei Teillieferungen ist am Lieferschein der Vermerk „Restlieferung erfolgt bis“ anzuführen, wobei einerseits dabei das jeweilige Datum einzutragen ist und andererseits der Liefertermin laut Bestellung nicht überschritten werden darf und die genannten Termine für den Lieferanten verbindlich sind. Werden

Teillieferungen mit einer Gesamtrechnung fakturiert, treten Fälligkeit bzw. Beginn der Zahlungsfrist mit Rechnungsdatum ein, jedoch frühestens nach Eingang der letzten Teillieferung. Der Besteller ist berechtigt, nicht vereinbarte oder frist- oder terminwidrige Teillieferungen zurückzuweisen; dies gilt auch dann, wenn bereits eine oder mehrere Teillieferungen aus einer Bestellung oder frist- oder terminwidrige Bestellungen angenommen wurden. Auch zur Annahme verfrühter Lieferungen ist der Besteller nicht verpflichtet.

- 3.5. Für die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen bzw. -termine ist die Entgegennahme der Ware am Ort der Lieferadresse maßgeblich.
- 3.6. Der Besteller ist auch nach Zustandekommen des Vertrages berechtigt, Lieferfristen oder -termine durch Mitteilung an den Lieferanten zu verschieben. Der Lieferant kann hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche ableiten und der Besteller ist auch diesfalls zur Annahme früherer Lieferungen nicht verpflichtet, sofern die Lieferfristen oder -termine nicht unangemessen lange in die Zukunft verschoben werden.
- 3.7. Kann der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Der Lieferant haftet dem Besteller jedenfalls für alle hierdurch verursachten Nachteile und Schäden. Bereits mit Eingang dieser Anzeige stehen dem Besteller die in den nachfolgenden Punkten 3.8. bis 3.11. angeführten Rechte (wie bei bereits eingetretenem Lieferverzug) zu.
- 3.8. Im Fall eines Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, die hieraus folgenden Ansprüche geltend zu machen oder auf Erfüllung zu bestehen. Unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten ist der Besteller bei Lieferverzug berechtigt, eine schadensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 5% des von der Verzögerung betroffenen Lieferwerts zu verlangen. Trotz erfolgter Nachfristsetzung und im Falle einer Vereinbarung eines fixen Liefertermins, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines berechtigten Rücktritts des Bestellers beträgt die schadens- und verschuldensunabhängige Vertragsstrafe 50 % des Lieferwertes.
- 3.9. Im Fall eines Rücktritts ist der Besteller berechtigt, die bestellten oder gleichwertigen Waren von einem anderen Lieferanten zu beziehen. Die damit verbundenen Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen.
- 3.10. Im Falle eines unberechtigten Rücktritts des Lieferanten beträgt die Vertragsstrafe jedoch 50 % des Lieferwertes. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens nicht ausgeschlossen. Bei der Berechnung des Lieferwertes als Grundlage für die Bemessung der Konventionalstrafe ist vom vereinbarten Preis einschließlich Umsatzsteuer auszugehen. Diese Verzugsbestimmungen finden dann keine Anwendung, wenn der Liefertermin einseitig durch den Besteller iSd Punkts 3.6. verlegt wird.
- 3.11. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferquote hinsichtlich der bestellten Waren, nicht mehr als +/- 5% pro Bestellung abweicht. Die Berechnung der Lieferquote erfolgt monatsweise. Die Rechnungslegung quartalsweise. Bei einer Abweichung von mehr als +/- 5% wird eine Vertragsstrafe gemäß Punkt 3.10. des Gesamtbestellwertes verrechnet.
- 3.12. Durch vorstehende Bestimmungen bleiben die Rechte des Bestellers gemäß §§ 918 ff ABGB unberührt. Dem Besteller bleibt auch die Geltendmachung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens vorbehalten, einschließlich des entgangenen Gewinns oder sonstiger Nachteile, die der Besteller, z.B. wegen Inanspruchnahme durch Dritte infolge Nichteinhaltung von diesen gegenüber übernommenen Verpflichtungen, erleidet. Zu den zu ersetzenden Nachteilen gehören auch frustrierte Aufwendungen, wie etwa für Bewerbung von Waren, die wegen Verzuges des Lieferanten nicht (rechtzeitig) angeboten werden können und Kosten aus etwaigen wettbewerbsrechtlichen Inanspruchnahmen des Bestellers aus solchen Gründen.
- 3.13. Jeder Sendung sind sämtliche erforderlichen Frachtdokumente, wie etwa Zollpapiere, Lieferscheine, Zulassungen, Zertifikate, Garantiescheine etc. („Lieferpapiere“) beizugeben. Lieferungen ohne beigelegte Lieferpapiere können vom Besteller abgelehnt werden. Falls der Lieferant dem Besteller mit Waren im grenzüberschreitenden Verkehr be- liefert, sichert er zu, dass diese rechtmäßig eingeführt, ordnungsgemäß verzollt und versteuert sind sowie alle relevanten Normen und gesetzlichen Vorschriften insbesondere den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der Lieferant haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Lieferpapiere. Für den Fall, dass aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Begleitpapiere die Lieferung nicht am vereinbarten Erfüllungsort, in der vereinbarten Form, übergeben wurde, trifft den Besteller daraus keine wie auch immer geartete Haftung. Der Besteller ist in derartigen Fällen berechtigt, im Sinne des Punkt 3.12. den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
- 3.14. Der Besteller ist zur Kündigung noch nicht ausgelieferter Bestellungen sowie zur Rückgabe von bereits gelieferten Produkten Zug um Zug gegen Rückerstattung des bereits entrichteten Kaufpreises berechtigt,

wenn in den Medien vor Produkten wegen tatsächlicher oder angeblicher Gesundheitsgefährdung gewarnt wird, sofern mit der Warnung eine verminderte Nachfrage für die Produkte besteht. Dieses Recht hat der Besteller binnen 1 Monat ab der ersten Veröffentlichung geltend zu machen; weitergehende Ansprüche des Bestellers bleiben davon unberührt.

4. Erfüllungsort und Gefahrenübergang:

- 4.1. Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Lieferanten ist der Ort der Lieferadresse.
- 4.2. Der Gefahrenübergang findet erst mit Auslieferung und Übernahme frei Wareneingang oder falls vorhanden frei Fördertechnik am Erfüllungsort statt. Eine Änderung des Erfüllungsortes seitens des Lieferanten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Das Transportrisiko geht ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.

5. Preise, Rechnungslegung und Zahlung:

- 5.1. Die in der Bestellung angeführten Preise verstehen sich, wenn nicht anderes angeführt, exkl. USt. und inkl. Verpackung, Transport, Transportversicherung und Kosten der Verzollung sowie sonstiger auf den Waren lastender Abgaben.
- 5.2. Die Rechnung ist an die auf der Bestellung angeführte Rechnungsadresse unter Angabe der Lieferadresse zu senden. Die Auslieferung jeder Bestellung hat mit separater Faktura zu erfolgen.
- 5.3. Die Rechnung hat Lieferadresse, Ordernummer sowie die sonstigen gesetzlich geforderten Inhalte, sowie beispielsweise im Falle des Vorliegens eines Dreiecksgeschäftes den Hinweis auf die Bestimmung des Art. 28c, Teil E, Abs. 3, der 6. EG-Richtlinie (6. Mehrwertsteuer-RL), zu enthalten. Bei Fehlen oder Unvollständigkeit dieser Angaben werden Fälligkeit und Beginn der Zahlungsfrist nicht ausgelöst.
- 5.4. Es gelten die in der Bestellung angeführten Zahlungsfristen und Skontoregelungen.
- 5.5. Hinsichtlich geldwerter Forderungen des Bestellers gegen den Lieferanten gelten die Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. als vereinbart.

6. Gewährleistung und Garantien, Schutzrechte und Produkthaftung sowie Geheimhaltung:

- 6.1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Ware im Sinne der §§ 922 und 923 ABGB dem Vertrag entspricht. Die gesetzliche Vermutungsfrist des § 924 ABGB wird auf 24 Monate verlängert. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist endet bei Weiterverkauf der Ware durch den Besteller frühestens 24 Monate nach Eingang einer entsprechenden Beanstandung durch den Käufer beim Besteller.
- 6.2. Der Besteller prüft die Ware innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt lediglich auf ihre Identität mit der bestellten Ware, Menge und auf äußerlich sofort erkennbare Mängel oder Beschädigungen. Darüber hinaus ist der Besteller von der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 UGB befreit.
- 6.3. Im Falle des Vorliegens von Mängeln – mit Ausnahme geringfügiger Mängel – ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, kostenlos Ersatzlieferung (sofern dem Lieferanten möglich) zu begehren oder Preisminderung oder Vertragsaufhebung zu fordern; diese Rechte werden durch die Bestimmungen des § 932 Abs. 2 bis 4 ABGB nicht beschränkt.
- 6.4. Vom Lieferanten sind alle dem Besteller durch die Mangelhaftigkeit gelieferter Ware entstehende Kosten und Nachteile unabhängig von einem allfälligen Verschulden zu ersetzen, Dies umfasst etwa die Schad- und Klagloshaltung des Bestellers für alle aufgrund einer Mangelhaftigkeit der Ware von Dritten gestellten Ansprüche, die Kosten einer erforderlichen Nachprüfung anderer Lagerbestände, Rücksendungen, Prüfungen, Begutachtungen, Mehrkosten der Eindeckung mit Ersatzware, Rechtsverfolgungskosten, Sachverständigenkosten, etc.
- 6.5. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Lieferant darüber hinaus die mangelhafte Ware auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 6.6. Der Lieferant ist auch verpflichtet, den Besteller schad- und klaglos zu halten, wenn er wegen Fehlerhaftigkeit eines gelieferten und von ihm in Verkehr gebrachten Produktes (z.B. aufgrund Produkthaftung oder wegen Verletzung sonstiger Vorschriften) in Anspruch genommen wird.
- 6.7. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware, insbesondere auch in ihrer Kennzeichnung, allen österreichischen und europäischen Rechtsvorschriften und den Rechtsvorschriften des Endbestimmungslandes laut Bestellung entspricht.
Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes 2004 sowie der damit verbundenen Normen (zB Verzeichnis von Normen für die

allgemeine Sicherheit von Verbrauchsprodukten, BGBl. III Nr. 412/2013). Damit verbundene Dokumentationen des Lieferanten sind auf Verlangen dem Besteller zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant verpflichtet sich weiters, bei der Lieferung von Produkten insbesondere auch folgende Rechtsbestimmungen (auszugsweise Aufzählung ohne Anspruch auf Vollständigkeit) einzuhalten:

- Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments über die allgemeine Produktsicherheit
- Normen gemäß Verordnung über das im Verkehr elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen
- Verordnung elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) gemäß EMV-Richtlinie 2004/108/EG
- Richtlinie 2011/65/EU (ROHS II) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
- Stoffe gemäß 84 der Richtlinie 2011/65/EU, Anhang II bezogen auf Grenzwerte
- Stoffverbote ausgenommene Verwendungen gemäß Richtlinie 2011/65/EU, Anhänge III und IV
- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, dem Besteller eine EU-Konformitätserklärung im Sinne der anzuwendenden Norm für jedes Gerät bei der Lieferung für jedes Gerät bei der Lieferung zu übergeben.

Der Lieferant garantiert weiter, dass die gelieferte Ware in Österreich, im EWR-Raum und im Endbestimmungsland laut Bestellung uneingeschränkt verkehrsfähig ist und dass sie frei von Schutzrechten Dritter (wie Patent-, Marken-, Muster- oder Urheberrechten) ist. Ist die Ware mit einer Marke bezeichnet, garantiert der Lieferant, dass die gelieferte Ware echt ist und entweder vom Inhaber der Marke, mit welcher sie bezeichnet ist und/oder unter der sie vertrieben wird oder mit Zustimmung dieses Markeninhabers im EWR in Verkehr gebracht worden ist und unabhängig davon die uneingeschränkte rechtliche Zulässigkeit des Inverkehrbringens der Ware und deren Vertrieb unter Benutzung der Marke in Österreich und im Endbestimmungsland laut Bestellung.

- 6.8. Der Lieferant bestätigt hiermit, hinsichtlich des gesamten Geschäftsumfanges mit dem Besteller Teilnehmer an einem Sammel- und Verwertungssystem im Sinne des § 11 der Österreichischen Verpackungsverordnung idgF bzw. einer allfälligen Nachfolgebestimmung zu sein und bestätigt ebenfalls, dass er sich hinsichtlich der Verpackungen sämtlicher an den Besteller gelieferten Waren für die Erfüllung der sich aus der Verpackungsverordnung ergebenden Verpflichtungen des Bestellers in seiner Eigenschaft als Vertreiber sorgt. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant zur fristgerechten Erstattung der in der genannten Verordnung zwingend vorgeschriebenen Meldungen. Im Falle zukünftiger Änderungen der vorgenannten Verordnung werden sämtliche allenfalls erweiterten Verpflichtungen des Lieferanten von diesem übernommen.
- 6.9. Der Lieferant wird auf seinen Rechnungen die Geschäftszahl und das Datum des Genehmigungsbescheides des Sammel- und Verwertungssystems im Sinn des § 11 Abs. 1 Verpackungsverordnung idgF anführen und jeweils bestätigen, seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber diesem Sammel- und Verwertungssystem ordnungsgemäß nachzukommen.
- 6.10. Der Lieferant, ausgenommen der ausländische Lieferant, bestätigt hiermit soweit maßgeblich, hinsichtlich des gesamten Geschäftsumfanges mit dem Besteller Teilnehmer an einem Sammel- und Verwertungssystem im Sinne der Österreichischen Elektroaltgeräteverordnung idgF zu sein und bestätigt zugleich sich hinsichtlich der Sammlung, Entsorgung und Verwertung von Altelektrogeräten sämtlicher an den Besteller gelieferten Waren für die Erfüllung der sich aus der Elektroaltgeräteverordnung ergebenden Verpflichtungen des Bestellers in seiner Eigenschaft als Vertreiber oder Letztvertreiber oder Hersteller zu sorgen.
- 6.11. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller – unbeschadet sonstiger oder weitergehender Rechte – für alle Schäden und Nachteile aus dem Nichtzutreffen obiger Garantien schad- und klaglos zu halten und ihm alle Kosten und Folgeschäden welcher Art auch immer zu ersetzen, die aus einem auch nur teilweisen Nichtzutreffen der obigen Garantiezusagen resultieren. Hierzu gehören auch Inanspruchnahmen durch den Markeninhaber oder sonstiger Dritter. Weiters erstreckt sich diese Verpflichtung des Lieferanten auch auf den Ersatz von Geldstrafen, die wegen nicht einwandfreier Beschaffenheit oder Kennzeichnung der Ware über Organe oder Dienstnehmer des Bestellers oder seiner Kunden oder über seine Kunden verhängt werden; dieser Ersatz ist an den Besteller zu leisten, wenn dieser solchen Ersatz an den/die Betroffenen leistet, andernfalls an die Betroffenen selbst.
- 6.12. Andere oder darüber hinausgehende Rechte des Bestellers, die ihm aufgrund des Gesetzes oder anderweitiger Vereinbarung mit dem Lieferanten gegen diesen zustehen, bleiben von den Bestimmungen des Pkt. 6. unberührt.
- 6.13. Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche ihm zukommenden Informationen, welcher Art immer, vertraulich zu behandeln, insbesondere allfällig erhaltene Unterlagen, Informationen, etc. weder ganz noch teilweise

Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen, es sei denn der Besteller stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu, sowie weiters sämtliche Unterlagen, Kopien und Dokumente, die allenfalls übergeben werden, vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu sichern. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass diese Verpflichtung in keiner wie auch immer gearteten Weise verletzt wird; er ist deshalb verpflichtet, diese Verpflichtung auch an sämtliche Mitarbeiter zu überbinden und zwar im gleichen Umfang, wie er die Verpflichtung übernommen hat. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung einer Geschäftsverbindung.

7. Eigentumsvorbehalt:

Dem Lieferanten ist bewusst, dass die bestellte Ware vom Besteller auch zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben wird. Der Lieferant verzichtet daher auf jedweden Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware.

8. Forderungsabtretung und Aufrechnung, Konzernverrechnungsklausel:

- 8.1 Dem Lieferanten ist die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller gestattet. Der Lieferant ist verpflichtet, die beabsichtigte Forderungsabtretung dem Besteller zumindest 12 Wochen vor Abtretung anzuzeigen, anderenfalls die Punkte 3.8 bis 3.11 sinngemäß zur Anwendung kommen. In Abänderung zu Punkt 2. hat die vorgenannte Mitteilung sowie die Abtretungsanzeige selbst schriftlich an die Geschäftsleitung des Bestellers mittels eingeschriebenen Briefes per Adresse des Sitzes der Gesellschaft zu erfolgen, es gilt dabei das Datum des Posteinganges. Mitteilungen auf andere Art, insbesondere Rechnungsvermerke o.ä. sind ausgeschlossen. Für den Fall der Abtretung gilt eine Bearbeitungsgebühr (für den erhöhten Verwaltungsaufwand) in Höhe von ein % der abge- bzw. abzutretenden Forderung zzgl. USt, zumindest jedoch der Betrag von EUR 100,00 zzgl. USt als vereinbart. Diese Bearbeitungsgebühr kann nach Wahl des Bestellers mit einer beliebigen Forderung des Lieferanten ab dem Zugang der Verständigung von der beabsichtigten Abtretung bzw. dem Zugang der Abtretungsanzeige – unbeschadet der Rechte des Bestellers gemäß Satz 2 – gegenverrechnet werden. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen und ergänzend dazu nimmt der Lieferant ausdrücklich zur Kenntnis, dass durch Forderungsabtretungen im obengenannten Sinne das Kreditobligo des Bestellers bzw. der Unternehmen der Stranzinger Gruppe eventuell belastet wird. Im Falle der Forderungsabtretung über- nimmt der Lieferant daher alle in diesem Sinne dem Besteller und auch anderen Unternehmen der Stranzinger Gruppe allenfalls entstehende Nachteile, wobei als Nachweis dieser Nachteile jeweils eine entsprechende schriftliche Bestätigung der beteiligten Bankinstitute ausdrücklich als ausreichend vereinbart wird. Die Beweislast für das Nicht- Vorliegen eines Schadens trägt der Lieferant.
- 8.2 Der Besteller kann gegen Forderungen des Lieferanten nicht nur mit ihm selbst gegen diese zustehenden Forderungen, sondern auch mit Forderungen seiner Konzerngesellschaften (im Sinne §§ 15 AktG, 115 GmbHG) aufrechnen.
- 8.3 Eine Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen Forderungen des Bestellers ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und unwirksam; sofern es sich um Gegenforderungen aus ein und denselben Auftrag handelt, sind diese jedoch zulässig.

9. Kostenersatz/Bearbeitungsgebühr

Im Falle von Verwaltungsstrafverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen verwaltungsrechtliche Vorschriften, die vom Lieferanten veranlasst wurden, ist der Besteller berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 250,00 (netto) zzgl. gesetzlicher USt pro Verstoß einzuheben.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1. Auf die Vertragsbeziehung zwischen Lieferanten und Besteller, einschließlich der Beurteilung des Zustandekommens einer solchen sowie auf diese Bestellbedingungen ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts anzuwenden. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit zwischen Besteller und Lieferant abgeschlossenen Verträgen einschließlich solcher über ihr Zustandekommen ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Ried im Innkreis. Der Besteller ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand klageweise in Anspruch zu nehmen.

11. Corporate-Compliance

- 11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, stets sämtliche geltenden europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen und Normen einzuhalten. Der Lieferant ist daher insbesondere zu Nachstehendem verpflichtet:
- 11.2. Der Lieferant verpflichtet sich, Korruption und Bestechung zu vermeiden.
- 11.3. Dem Lieferanten ist es daher untersagt, durch seine Mitarbeiter oder durch das Management sowie durch Dritte, Geld oder geldwerte Leistungen (teure Geschenke, Einladungen etc.) den Mitarbeitern oder dem Management des Bestellers sowie dem Besteller nahe stehenden Personen (Verwandte etc.) anzubieten, zu versprechen oder zu garantieren („Korruptionsverbot“).
- 11.4. Der Besteller ist berechtigt, bei jeglicher Verletzung des Korruptionsverbotes, nach einer vorausgehenden schriftlichen Mahnung, alle bestehenden Verträge sofort und ohne Mitteilung zu beenden. Im Falle einer ernsthaften Verletzung ist keine vorausgehende Verwarnung notwendig.
- 11.5. Der Lieferant verpflichtet sich, die europäischen und nationalen kartellrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu setzen, um kartellrechtswidriges Verhalten seiner Mitarbeiter, Gehilfen oder von ihm beauftragter Dritter zu verhindern.

12. Datenschutz

- 12.1. Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die ihm in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter sowie allfällige (zulässiger Weise beigezogene) Subunternehmer zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung besteht nach Vertragsbeendigung fort.
- 12.2. Der Lieferant sichert weiters zu, dass er personenbezogene Daten im Einklang mit dem DSG und der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) verarbeitet und die Rechte der betroffenen Personen schützt. Sofern der Lieferant personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag vom Besteller verarbeitet, gilt Folgendes:

Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten im Rahmen der Weisungen des Bestellers zu verarbeiten. Falls er der Meinung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Gesetzesbestimmungen verstößt, wird der Lieferant den Besteller unverzüglich informieren. Nach Abschluss der Verarbeitung löscht der Lieferant alle Daten. Zuvor bietet er dem Besteller an, die Daten in einem für den Besteller lesbaren Format zurückzugeben.
- 12.3. Der Lieferant wird alle erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen ergreifen.
- 12.4. Unbeschadet abweichender Vereinbarungen setzt der Lieferant weitere Auftragsverarbeiter nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers ein. Der Lieferant informiert den Besteller in jedem Fall über die von ihm eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter. Der Lieferant wird jedem weiteren Auftragsverarbeiter alle Datenschutzpflichten vertraglich überbinden, die er gegenüber dem Besteller eingegangen ist.
- 12.5. Der Lieferant wird den Besteller mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, dessen datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen. Hierzu gehören insbesondere die Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten.
- 12.6. Der Lieferant stellt dem Besteller alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der oben genannten Pflichten zur Verfügung.
- 12.7. Sofern die Parteien eine Auftragsverarbeitervereinbarung iSd Art 28 DSGVO geschlossen haben, bleibt diese von der hier getroffenen Regelung unberührt.

13. Sonstiges:

- 13.1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 13.2. Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die in Pkt. 10.1. vereinbarten gesetzlichen Bestimmungen. Weiter schließen die in diesen Bestellbedingungen angeführten Rechte des Bestellers die Geltendmachung anderer oder darüberhinausgehender gesetzlicher oder vertraglicher Rechte des Bestellers nicht aus.

....., am

.....

Lieferant